

ge zu tragen, durch
oder im Auslande,
setzung nach andern
tive, welche zu den
vernehmen (Pfleger),
dere Unterstützung
sind nur die activen
enigstens 10 % auf
leitet, die aus dem
Verwaltung, dreien
rrern Katochen der
rählt werden, nebst
ter als Mitglied der
ihlt. Die Direction
und Verwaltung der
weisung der Straf-
er Geldmittel, kurz
Zwecke derselben
al versammelt. Es
n Zwecken Deputa-
ins - Mitglieder mit
ung aller Vereins-
s Vereins Bericht
en Directions-Mit-

hienen.

e am 10. Februar
verbunden hatten,
ürnberg, München,
als möglich Schutz
eihen. Der Verein
in Grundzüge sind:
erlaubte Mittel. —
as dem Thiere, so
folge seiner Natur
nach, als unbarm-
id über die Kräfte
larter aus Spielerei
Verlängerung seiner
nd einem anderen
schauung um ge-
den betreffenden
der Staatsbehörde.
n es verstatet ist.
Hülfe; 4) mögliche
ng der Thiere; 5)
nd Schrift. — Der
und 5 Beisitzern.
ist jede mündige
s beträgt 1/2, doch

Die Gesellschaft,
sonderes Versamm-
nicht weit reichen.
n Behörden möglich
en zu steuern und
figeren Pferden zu
en Mitgliedern des
C. Horstmann, als
als Schriftführer;
Bibliothekar; Haupt-
trabant, Lieutenant

ags - Anstalt, durch
t, verfolgt in ihren
opferung eines Ca-
andern, oder aber
haffen, als es sonst
t der Anstalt kann
ler Anstalt, zuletzt
alt und die nähern
sondern giebt auch
könne, wie viel er
en habe.

Die Anstalt zerfällt in zehn Classen, von denen die erste Classe eine sogleich fällige Leibrente darbietet. Die für dieselbe geltende Tabelle A), von dem Herrn Johann Daniel Luis ausgerechnet, ist von der Anstalt im Jahre 1805 angenommen, und hat sich seitdem als passend bewährt.

Die zweite Classe ist für zwei Personen eingerichtet, welche zusammen eine Leibrente sofort auf Zeit Lebens genießen wollen. Besonders passend ist sie für Geschwister, welche von den Zinsen eines kleinen Capitals gemeinschaftlich leben müssen, da der Längstlebende dieselben Zinsen erhält, welche ausbezahlt werden, wenn sie beide noch leben. Auch diese Tabelle ist von Herrn Luis und der Eintritt nur auf Capitalfuss, wie bei der vorhergehenden.

Die dritte und vierte Classe sind Leibrenten-Classen, deren Tendenz dahin geht, dass der Interessent durch Verzichtung auf sofortige Zinsen in späteren Jahren höhere Zinsen erhalten kann. Zu diesen beiden Classen gehören 6 Tabellen, was ihre Berechnung etwas complicirt macht. In die dritte Classe kann man nur auf Capitalfuss, in die vierte aber sowohl auf Capital-, als auch auf Contributionsfuss treten.

Die fünfte Classe bietet gleichfalls eine grössere Rente als die beiden ersten Classen, und das Characteristische derselben ist, dass diese Rente nach Ablauf gewisser Jahre wieder aufhört. Sie ist für Minderjährige gegründet, deren kleines Vermögen, auf gewöhnlichen Zins gelegt, nicht hinreicht, um die Kosten einer zweckmässigen Erziehung zu bestreiten. Die Berechnung ist einfach und in einer Tabelle.

Die sechste Classe ist von jeher die beliebteste gewesen und unter dem Namen der Pensionisten-Classe bekannt. In dieselbe kann jeder gesunde Mensch (mit alleiniger Ausnahme desjenigen, welcher in activem See- oder Kriegsdienste steht) treten, welcher einer ihm befreundeten Person (gleichviel welchen Geschlechts und Alters) nach seinem Tode eine Versorgung zukommen lassen will. Am häufigsten wird sie von Eheleuten und Eltern benutzt. Man kann in diese Classe nach seiner Auswahl auf Capital oder auf Contributionsfuss treten, und enthält die zu dieser Classe gehörende Tabelle K, welche aus den Süsmilch-Baumannschen Tabellen genommen ist, alle möglichen Lebensalter mit genauer Angabe Dessen, was jeder auf Capital- oder Contributionsfuss zu zahlen hat. Die jetzt auf Contributionsfuss eintretenden Mitglieder haben nur 30 Jahre lang zu bezahlen, diejenigen Interessenten aber, welche vor dem Jahre 1840 eingetreten sind, erhalten sogar nach 30 Jahren ihres Eintritts jährlich Geld zu, nämlich halb so viel, als der nach ihrem Ableben erhalten wird, den sie eingekauft haben.

Die siebente Classe ist eine reine Witwen-Classe, nur für Eheleute bestimmt, hat mit der vorhergehenden nicht bloss die Tabelle K. gemein, sondern ist auch ganz wie diese organisirt. Der hier Eintretende hat einen starken Rabatt zu genießen, welcher im ersten Jahre nach der Hochzeit sich auf 12 pCt. beläuft. Dagegen wird die Pension suspendirt, wenn die Eingekaufte aufhört Witwe zu seyn. Eigenthümlich ist es, dass man in diese Witwenclasse nur innerhalb der ersten 4 Jahre nach der Hochzeit treten kann, welches die Folge gehabt hat, dass die meisten Ehemänner, welche für ihre Frauen sorgen wollten, in die sechste Classe getreten sind, woraus ihnen auch weiter kein Nachtheil erwächst, als dass sie den planmässigen Rabatt nicht bekommen.

In die achte oder Waisen-Classe kaufen Väter ihre Kinder ein, um für sie ausschliesslich für den Fall zu sorgen, dass erstere zu einer Zeit versterben, in welcher die Kinder das 25ste Jahr noch nicht erreicht haben. Stirbt der Vater, so tritt die Anstalt nach Massgabe der Interessenschaft des Vaters, so wie Tabelle M zeigt, als Versorger der Kinder ein; stirbt dagegen das Kind vor dem 25sten Jahre, so ist das Capital der Anstalt verfallen; leben endlich beide noch, wenn das Kind 25 Jahr alt wird, so erhält der Vater sein eingeschossenes Capital nebst Zinsen zurück.

Die neunte oder Braut-Classe ist gleichfalls lediglich für Minderjährige. Die Sache ist diese: jemand, der einem Kinde ein Geschenk machen will, z. B. ein Pathe, bestimmt eine Summe Geldes, die er zahlen will, und das Alter, wann der jetzt Minderjährige es erheben soll. Je entfernter dieses Alter ist, desto grösser wird die zu erhebende Summe, wie dies die Tabelle M veranschaulicht. Der Eintritt kann nur auf Capitalfuss geschehen, und kommt es hier auf die Person des Versorgers weiter nicht an, indem Alles von dem Umstande abhängt, ob das Kind das von dem Einkaufenden bestimmte Lebensalter erreichen wird oder nicht. Im letzteren Falle ist das Capital der Anstalt verfallen, während es natürlich im ersteren ausbezahlt wird.

Die zehnte oder Beerdigungs-Classe ist nichts weiter als eine gut eingerichtete Todtenlade für jedermann, oder, wenn man es lieber hört, eine Lebensversicherungs-Anstalt im Kleinen, in welche sich jeder gesunde Mensch bis zu hamb. Cour. 1200 entweder auf Capital- oder Contributionsfuss einkaufen kann. Der Beitrag richtet sich natürlich nach dem Alter und ist leicht aus der Tabelle O zu entnehmen.

Diese heilbringende Anstalt ist schon im Jahre 1778 von dem Hochedlen und Hochweisen Senate bestätigt worden. Gegenwärtig beläuft sich ihr Fonds, welcher den einzelnen Interessenten für ihre Berechtigungen haftet, über eine Million Mark